

Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan „Nideggen S 16“ in Nideggen-Schmidt (Kreis Düren)

Auftraggeber:
Herr Klaus Lennartz
Kommerscheidter Straße 6

52385 Nideggen-Schmidt

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 26.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	2
3.1 Habitatstrukturen	2
3.2 Faunistisches Potenzial	4
4. Datenauswertung	4
4.1 Schutzgebiete	4
4.2 Fundortkataster @ LINFOS	4
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
5. Beschreibung der Projektwirkungen	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	7
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	8
7. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	9
8. Zusammenfassung	11

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Im Nidegger Stadtteil Schmidt ist die Erweiterung eines vorhandenen Nahversorgungsmarktes geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen über die Aufstellung des Bebauungsplans S 16 geschaffen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt an der Monschauer Straße im Nidegger Stadtteil Schmidt. Es befindet sich in der Gemarkung Schmidt, Flur 16 auf den Flurstücken 63 und 212 (teilweise). Auf dem Grundstück 63 befindet sich derzeit der Nahversorgungsmarkt, der erweitert werden soll und zur Straße hin ein Gebäude, das derzeit einen Friseurladen beherbergt. Auf dem Flurstück 212 befindet sich die Gaststätte „Zum Schützenhof“ mit der dahinterliegenden Festhalle. Auf diesem Grundstück befinden sich nach Norden hin Gärten mit Gehölzen und weitere Anbauten.

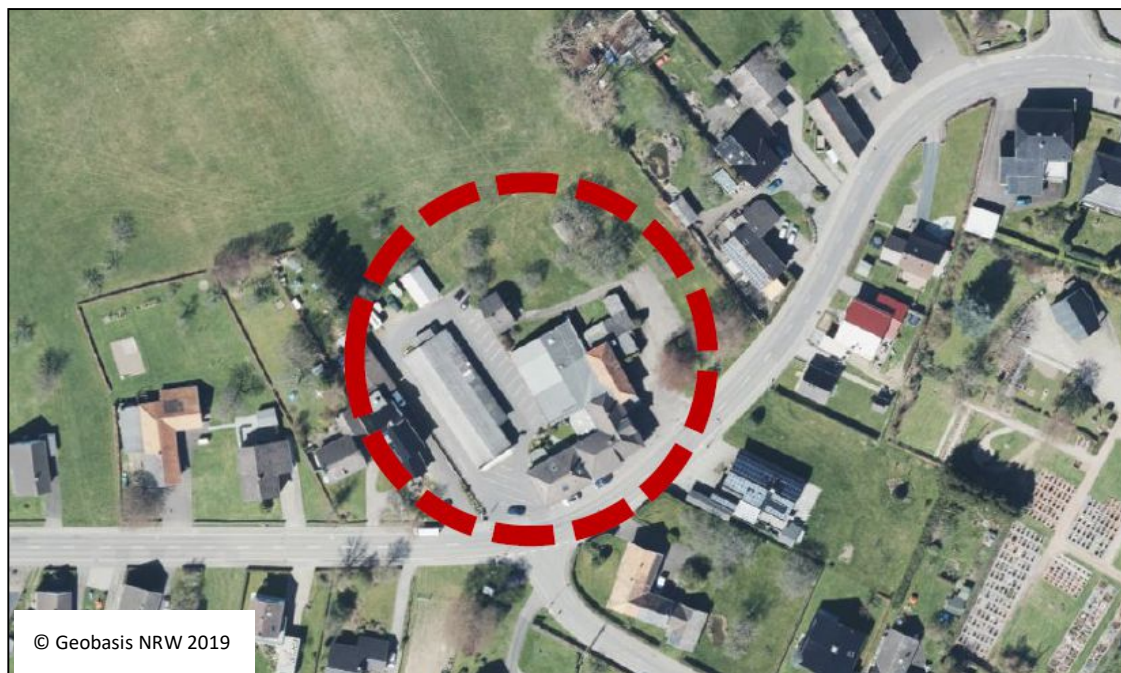


Abb. 1: Lage des Plangebietes an der Monschauer Straße in Nideggen-Schmidt.

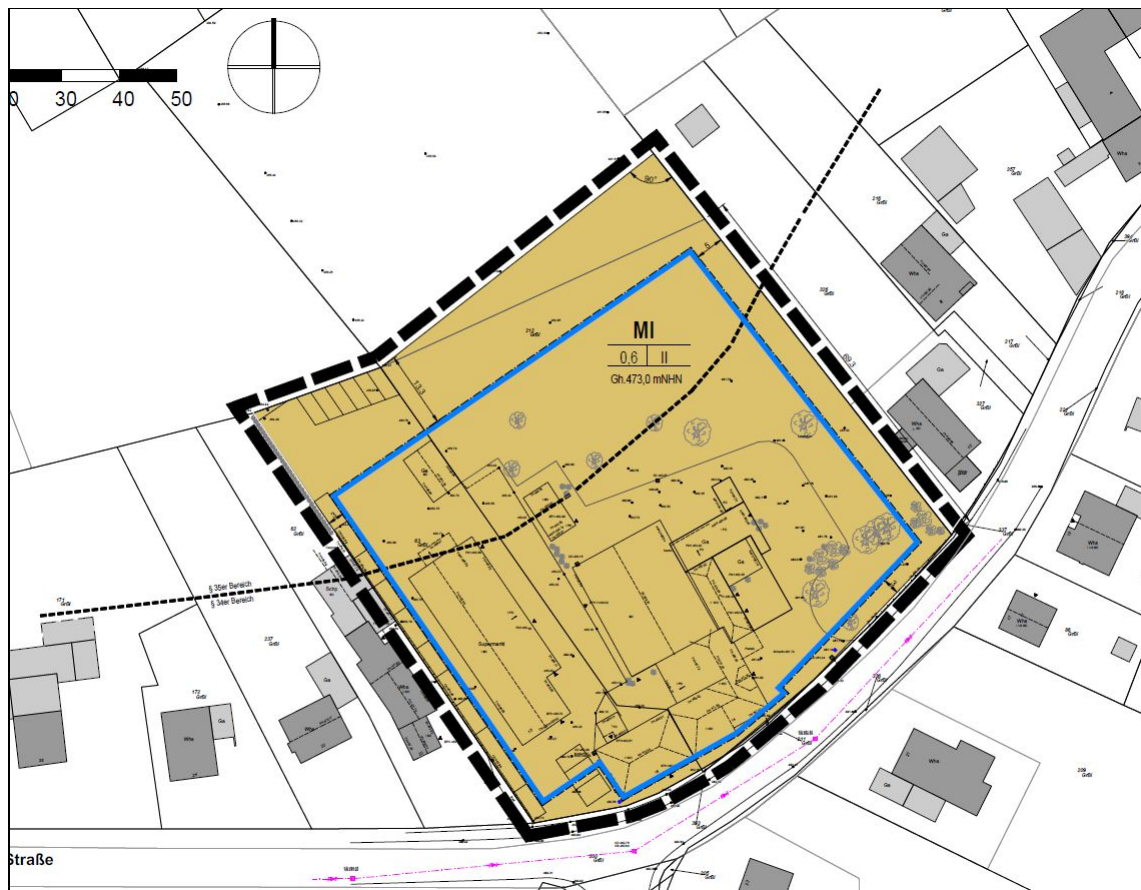


Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans

Geplant ist derzeit nur die Erweiterung des Nahversorgungsmarktes. Langfristig besteht die Perspektive, auch Änderungen im Bereich Schützenhof durchzuführen.

3. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

3.1 Habitatstrukturen

Zur Umsetzung der derzeit geplanten Erweiterung des Marktes soll das bestehende Gebäude nicht abgerissen werden. Derzeit wird die westliche Mauer mit einer neuen Isolierung ausgestattet. Das Gebäude ist in einem relativ modernen Zustand und bietet Tieren wenig Unterschlupf. Nester von Vögeln (z.B. Schwalben) waren nicht vorhanden, und auch Kotspuren von Fledermäusen, die auf Quartiere verweisen könnten, gab es nicht. Eine nach Norden gelegene Hütte, die für die Erweiterung abgerissen werden müsste, bietet ebenfalls keine Quartiermöglichkeiten. Eine nach Norden gelegene Wiese ist bereits zu gekiesten Parkplätzen umgewandelt und zwei Gehölze (vermutlich Obstbäume), die auf dem Luftbild noch zu erkennen sind, wurden anscheinend bereits entfernt. Hinter dem Schützenhof mit seiner Festhalle befindet sich noch ein Garten mit Obstbäumen.



Abb. 3a/b: Blick auf die Westmauer (links) und die Ostmauer (rechts) des Nahversorgungsmarktes.



Abb. 4a/b: Blick auf die Rückwand des Marktes und die dahinter befindliche Hütte (links) und die bereits gekieste Fläche hinter dem Markt (rechts und links).



Abb. 5: Der Baumbestand des rückwärtigen Gartens am Schützenhof.

3.2 Faunistisches Potenzial

Das faunistische Potential des Marktes und der umliegenden Strukturen ist als äußerst gering einzuschätzen. Das Gebäude selber bietet wenig Potential planungsrelevanten Tierarten Unterschlupf zu gewähren. Vogelnester waren nicht vorhanden und Kotspuren quartierender Fledermäuse konnten nicht ausgemacht werden. Eine Wochenstube von Zwergfledermäusen ist auch nicht zu erwarten, weil sonst größerer Kotmengen vorhanden sein müssten. Für den Schützenhof und die angrenzenden Gebäude sowie den dahinter liegenden Gärten liegen derzeit noch keine Planungen vor. Faunistisch stellt dieser Bereich aber die besten Strukturen zur Verfügung. Die Gebäude des Schützenhofs sind älter und komplexer und könnten Fledermäusen Unterschlupf bieten. Gleichfalls könnte der Baumbestand planungsrelevanten Brutvögeln dienen (z.B. Arten wie dem Gartenrotschwanz).

4. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

4.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 3 „Kreuzau/Nideggen“ des Kreises Düren liegt das Plangebiet im Innenbereich von Schmidt und somit außerhalb von Schutzgebieten. Die nächstgelegenen NSG beginnen aber direkt am Ortsrand in einem Abstand von 500 bis 1.100 m. Planungsrelevante Arten werden für das nächstgelegene NSG *Tiefsbachtal* nicht genannt.

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es ebenfalls keine Einträge planungsrelevanter Arten im Fundortkataster @LINFOS.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5304 (Nideggen) Quadrant 1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für die ausgewählten Biotoptypen, die im Plangebiet vorkommen, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Für den MTB-Quadranten werden 22 Vogelarten, 14 Säugetierarten sowie 2 Reptilienarten angegeben (s.u.).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5304		
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Vögel		
Habicht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Rotmilan	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U
Grauspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S
Reptilien		
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Brutvorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten sind auf der Planfläche des Nahversorgungsmarktes allesamt auszuschließen. Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Für die Gebäude und den Garten des Schützenhofs sind Fledermausquartiere von **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus** jedoch nicht vollständig auszuschließen. Möglich sind auch Brutvorkommen folgender Vogelarten der Ortsrandbereiche: **Bluthänfling**, **Kleinspecht**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Star**.

Der nächstliegende Quadrant 2 im Messtischblatt Nideggen liegt über 600 Meter entfernt und somit deutlich außerhalb des Planbereiches. Zudem ergeben sich aus der Auflistung für diesen Quadranten keine weitergehenden Hinweise auf mögliche Arten der Siedlungs- und Ortsrandbereiche.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden möglichen Konflikte aufgezeigt. Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung (v.a. Gehölzentnahme) als vorbereitende Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres).

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nie ganz ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit eine Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Mit dem Betrieb des erweiterten Nahversorgungsmarktes und ggf. weiterer baulicher Anlagen können betriebsbedingten Störungen verbunden sein. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich um eine Ortslage handelt, die bereits bauliche genutzt wird.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch eine bauliche Flächeninanspruchnahme kommt es in der Regel immer zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt. Die Erweiterung des Nahversorgungsmarktes findet aber zum größten Teil auf bereits befestigtem Gelände ohne Lebensraumpotenzial für die Tierwelt statt. Der Bebauungsplan ermöglicht darüber hinaus auch Entwicklungsmaßnahmen auf dem Nachbargelände. Bei einer baulichen Beanspruchung der jetzigen Obstwiese, ginge diese für die Tierwelt wertvolle Struktur verloren.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse. Für weitere Tiergruppen gibt es kein geeignetes Lebensraumpotenzial.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung insbesondere der Entnahme von Gehölzen und anderen Strukturen resultieren.

Dieser Verbotstatbestand kann insbesondere hinsichtlich der Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die eine Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) vorsieht. Derzeit ist nicht klar, ob es im Plangebiet künftig zu Abrissarbeiten im Bereich Schützenhof kommt. Auch für diesen Fall gilt hinsichtlich der Vögel die Bauzeitenregelung im obigen Zeitfenster. Fledermäuse sind länger aktiv und könn-

ten auch noch im Oktober im Zwischenquartier sein. Die beiden genannten Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-Fledermaus können in Gebäuden auch überwintern. Somit sind auch winterliche Vorkommen im Gebäude nicht auszuschließen. Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahme ist daher zur Vermeidung von Tötungstatbeständen unabhängig von einem möglichen Abrisszeitpunkt eine Erfassung der Fledermausfauna im und am Gebäude notwendig. Derzeit macht eine solche Überprüfung keinen Sinn, da Fledermäuse häufig das Quartier wechseln. Insofern können bei einem künftigen Abriss Fledermäuse im Gebäude quartieren, die bei einer aktuellen Erfassung gar nicht festgestellt würden. Die Fledermauserfassung muss in jedem Fall noch in der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, also spätestens ab Anfang September. Eine Überprüfung ausschließlich im Winter ist nicht zielführend. **Dies ist als Hinweis oder Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dieses ist allerdings durch eine intensive anthropogene Nutzung innerhalb der Ortslage charakterisiert. Insofern gibt es bereits jetzt eine Vorbelastung. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf der Planfläche des Nahversorgungsmarktes sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Im und am Schützenhof möglicherweise vorkommende planungsrelevante Tierarten hätten sich für den Fall eines Vorkommens an die innerörtliche Situation angepasst. Gleiches gilt für Arten im Umfeld. Mit erheblichen Störungen der Tierwelt im Sinne des Gesetzes ist somit nicht zu rechnen.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bezogen auf die Erweiterung des Nahversorgungsmarktes kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen werden. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind diesbezüglich nicht notwendig. Soweit es künftig zu einer weiteren Entwicklung des Gebietes kommt (Abriss oder bauliche Änderung der Gaststätte mit Veranstaltungssaal, Bebauung des rückwärtigen Bereiches mit seiner Obstwiese), wäre aber eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für folgende Arten nicht auszuschließen:

Vögel

- Bluthänfling
- Kleinspecht
- Gartenrotschwanz
- Feldsperling
- Star



© Hartmut Fehr
Abb. 6: Der Gartenrotschwanz kann als Bewohner von Obstwiesen potenziell im Plangebiet vorkommen.

Fledermäuse

- Breitflügel-Fledermaus
- Zwergfledermaus

Ohne weitere Prüfung der tatsächlichen Sachlage vor Ort, wären für die genannten Arten vorsorglich funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, wie sie im nachfolgenden Kapitel 7 beschrieben werden. Da nicht klar ist, ob die genannten Arten tatsächlich im Baugebiet vorkommen und so unter Umständen weit umfassende Maßnahmen für Arten zu realisieren wären, die gar nicht betroffen sind, empfiehlt sich alternativ, vor Eingriffen im Bereich Schützenhof/Obstwiese eine faunistische Kartierung der Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Ein Maßnahmenkonzept, soweit es überhaupt notwendig ist, würde dann auf realen Bestandsdaten basieren und nicht auf Sicherheitserwägungen hinsichtlich denkbarer Vorkommen.

7. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu beachten:

- Eine Entnahme von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres möglich.
- Vor einem Abriss des Schützenhofes ist eine Erfassung der Fledermausfauna im und am Gebäude notwendig. Die Fledermauserfassung muss in jedem Fall noch in der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, also spätestens ab Anfang Septem-

ber. Eine Überprüfung ausschließlich im Winter ist nicht zielführend. Dies ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen, wenn im Bereich des Schützenhofes eine dem Abriss vorausgehende Untersuchung der Fledermäuse Nachweise von oder Hinweise auf Gebäudefledermäuse erbracht hat:

- Neuschaffung von Quartiermöglichkeiten, die in adäquater Weise den Verlust ausgleicht.
- Die Maßnahme sollte sich 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.).
- Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden.
- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.
- Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Details sind abhängig vom Ergebnis der Untersuchung. Sie sind in einem gezielten Maßnahmenkonzept zu konkretisieren. Auch dies ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die sich an den Lebensraumsprüchen der unten genannten Arten orientieren, sind durchzuführen, wenn im rückwärtigen Bereich des Schützenhofes in Folge einer baulichen Entwicklung eine Entnahme von Obstbäumen der Obstwiese oder sonstigen Gehölzen vorgenommen wird, ohne dass vorab durch eine Brutvogelkartierung ein Negativnachweis der Arten Bluthänfling, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Star erfolgt ist:

- Neuanlage einer Hochstamm-Obstwiese auf einer Fläche mit einer Mindestgröße von 2.000 qm und mindestens 10 Hochstamm-Obstbäumen. Zu bevorzugen ist eine Anlage im direkten Umfeld, z.B. auf dem verbleibenden Flurstück 212. Die dauerhafte Pflege der Obstbäume ist sicherzustellen.
- Pflanzung einer das neue Grundstück umlaufenden Hecke mit Arten wie Weißdorn, Schlehe und/oder Liguster bzw. Rotbuche, zu pflegen auf einer Mindestbreite von 0,5 m und einer Mindesthöhe von 1,5 Meter.

- Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Gartenrotschwanz, Feldsperling, Kleinspecht und Star.

Details sind in einem gezielten Maßnahmenkonzept zu konkretisieren. Auch dies ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Maßnahmen sind nur notwendig, wenn keine Untersuchung vorgelegt wird, in der nachgewiesen wird, dass die genannten Arten nicht im Bebauungsplangebiet vorkommen.

8. Zusammenfassung

Die hiesige Bebauungsplanung soll vorrangig die Erweiterung eines Nahversorgungsmarktes an der Monschauer Straße des Nideggener Stadtteils Schmidt ermöglichen. Da künftig ebenfalls ein Um-/Neubau auf dem Grundstück der Gaststätte „Zum Schützenhof“ möglich sein soll, wird der Geltungsbereich des B-Plans um dieses Grundstück erweitert. Der Bebauungsplan sieht eine Festsetzung als Mischgebiet vor, um eine höhere GRZ zu rechtfertigen.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

Auf der Planfläche der Markterweiterung befindet sich die Markthalle, die von Verkehrsflächen umgeben ist. Im rückwärtigen Teil steht noch eine Hütte. Gehölze sind dort nicht mehr vorhanden. Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind am Gebäude derzeit ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fledermausquartiere. Das Grundstück des Schützenhofes weist hingegen ein höheres Potential für Vögel (Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star) und Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) auf.

Für die derzeit aktuell geplante Erweiterung des Einkaufsmarktes gilt folgendes: Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch eine evtl. stattfindende Baufeldfreimachung kann für Vögel ausgeschlossen werden, da auch zur Brutzeit nicht mit Bruten auf der Fläche zu rechnen ist. Mit erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von Vögeln ist aufgrund der ohnehin bestehenden Vorbelastung des Areals nicht zu rechnen. Gleiches gilt für den Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

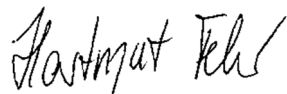
Für eine ggf. künftig stattfindende Entwicklung im Bereich des Schützenhofes ist zu berücksichtigen, dass ein gewisses Potenzial für Vögel und für Fledermäuse gegeben ist. Fledermäuse könnten sowohl in der sommerlichen Aktivitätszeit hier quartieren, als auch im Winter. Unabhängig vom Abrisszeitpunkt ist daher in jedem Fall vorab eine Erfassung der Fledermäuse im und am Gebäude notwendig, um Tötungen von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Abrisses zu vermeiden. Sollten Quartiere gefunden werden, so sind zusätzlich Ersatzquartiere für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu schaffen. De-

tails sind abhängig vom Ergebnis der Untersuchung. Sie sind in einem gezielten Maßnahmenkonzept zu konkretisieren.

Eine Entnahme der Obstwiese im Zuge der baulichen Entwicklung könnte mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star verbunden sein. Klarheit kann nur eine Brutvogelkartierung in der Brutzeit vor Beanspruchung der Obstwiese schaffen. Mit Hilfe der Kartierung ist nachzuweisen, ob die möglicherweise vorkommenden Arten tatsächlich vor Ort brüten. Ist dies nicht der Fall, so sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht notwendig. Sollten eine oder mehrere der genannten oder anderer planungsrelevanter Arten dort brüten, sind funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Wird auf eine Kartierung verzichtet, so sind vorsorglich für alle 5 Arten funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Hierzu wäre, möglichst im Umfeld des Eingriffsortes (z.B. auf der rückwärtigen Parzelle 212), eine Obstwiese in einer Mindestgröße von 2.000 qm mit mindestens 10 Obstgehölzen und umlaufender Hecke zu pflanzen. Eine fachgerechte Pflege ist zu gewährleisten. Zusätzlich sind künstliche Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten einzubringen. Details sind in einem Maßnahmenkonzept vorab zu regeln. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Für weitere Artengruppen ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Stolberg, 26.09.2019



(Hartmut Fehr)